

Statuten F.lus (Feministisch.lus)

Version vom 30. März 2022

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen F.lus (Feministisch.lus) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Sein Sitz ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die «Legal Gender Studies» und ihre Sichtbarkeit allgemein und insbesondere an der Universität Zürich. Er stärkt insbesondere die Bedeutung von Gleichstellungsfragen, Intersektionalität, LGBTQIA+ Anliegen und Feminismus in der rechtswissenschaftlichen Lehre, Forschung und Praxis. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen und Erarbeitung und Verbreitung von Informationen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Alle interessierten Personen, die den Vereinszweck unterstützen möchten, können Mitglied werden, insbesondere Forschende, Mitarbeitende und Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt der Vorstand.
4. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein Ausschluss ist nur in begründeten Fällen möglich, insbesondere wenn das Mitglied schwer gegen den Vereinszweck verstösst.

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, eingeworbene Drittmittel und weiteren Zuwendungen.

Art. 5 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung;
 - b. Der Vorstand.
2. Die Generalversammlung kann beschliessen, weitere Organe einzusetzen.

Art. 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden undelegierbaren Kompetenzen:
 - a. Die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Die Genehmigung oder Ablehnung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c. Die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
 - d. Die Erteilung der Décharge an den Vorstand;
 - e. Die Auflösung des Vereins;
 - f. Die Annahme und die Änderung der Statuten;

- g. Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen.
3. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Für die folgenden Beschlüsse ist jedoch ein Zweidrittelmehr der stimmenden Mitglieder erforderlich:
 - a. Änderung der Statuten;
 - b. Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen.
 - c. Die Auflösung des Vereins.
4. Alle Mitglieder haben eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung für persönlich nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.
5. Die Generalversammlung findet ordentlich einmal im Jahr statt. Der Vorstand ruft die ordentliche Generalversammlung ein.
6. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von fünf Mitglieder des Vereins einberufen werden.
7. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie kommen nur bei Einstimmigkeit gültig zustande.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Generalversammlung achtet bei der Wahl des Vorstandes auf eine gleichmässige Vertretung verschiedener Gruppen.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder der Generalversammlung verlangen.
2. Der Vorstand führt die Auflösung des Vereins durch.
3. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen soll einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit einer vergleichbaren öffentlichen Zielsetzung zukommen und somit im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. März 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.